Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1902.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 26. Mai 1838.

Nachdem für die Königlich-Preußische und die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung das Bedürfniß sich ergeben hat, die laut der wechselseitigen Ministerial-Erklärungen vom 8. Dezember und resp. 19. November 1821. zwischen Ihnen geschlossene Konvention zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen in verschiedenen Punkten abzuändern und zu vervollständigen, beide Regierungen auch zu dem Ende dahin übereingekommen sind, sowohl die in Kraft bleibenden älteren Bestimmungen, als die getroffenen neuen Verabredungen, unter Aufhebung der früheren, in eine neue Vereinbarung zusammen zu fassen, so erklären Dieselben zu diesem Zwecke Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische, als auch die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung, die Forstfrevel, welche Ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebietes verübt haben möchten, sobald Sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster und Waldwärter ꝛc. bis auf Eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Forstfrevlers begriffenen Forstbeamten eine Haussuchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an Orten, wo der Sitz eines Ge-

(Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1838.)

Gerichts ist, bei dem Ortsrichter, im Fall der Verhinderung desselben aber, so wie an Orten, wo ein Ortsgericht sich nicht befindet, bei dem Polizei-Kommissair, Bürgermeister oder Beigeordneten, Ortsschultheißen oder Ortsschöffen anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüglich die Haussuchung verfügt werden wird.

Artikel 3.

Dem nacheilenden Forstbeamten wird überlassen, das über den Hergang, Befund und alle Umstände des begangenen Frevels, welche auf dessen Bestrafung von Einfluß seyn können, im Gebiete seiner Landesherrschaft aufgenommene Protokoll in dem benachbarten Gebiete fortzusetzen, und darin Alles, was er auf der Nacheile in Beziehung auf den begangenen Frevel bemerkt, aufzuzeichnen. Es soll jedoch diese Aufzeichnung unter Mitwirkung und Mitunterschrift des, nach dem vorhergehenden Artikel die Haussuchung veranstaltenden, Ortsvorstandes, in Bezug auf denjenigen Theil des Protokolls erfolgen, welcher die von diesem Vorstande vorgenommenen Handlungen betrifft, und soweit es sich von Haussuchungen handelt, bei welchen der Ortsrichter &c. (Artikel 2.) zugegen war, unter Mitwirkung und Mitunterschrift des Letztern. Das Einverständniß des Ortsrichters oder Ortsvorstandes oder das, was er seinerseits besonders oder abweichend zu erinnern hat, muß in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

Von diesem Protokoll, worin jedesmal über etwanige Beschlagnahme und Aufbewahrung entwendeter Gegenstände und von den Frevlern gebrauchter Geräthschaften die nöthigen Bemerkungen aufzunehmen sind, händigt der Forstbeamte sofort ein Duplikat dem, Behufs der Haussuchung requirirten Beamten des Ortes ein, welcher Letztere, sofern dies nicht der Ortsrichter ist, dasselbe sogleich seiner vorgesetzten Behörde zu übersenden hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlrn. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels oder von den dort kompetenten polizeilichen Beamten aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler

Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Großherzoglich-Oldenburgischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Mai 1838.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung ist gegen eine unter dem 13. d. M. von dem Großherzoglich-Oldenburgischen Staats- und Kabinets-Ministerium ausgestellte gleichlautende Erklärung ausgewechselt worden.

~~(No. 1903.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Juni 1838., betreffend den Steuererlaß für Meßwaaren auf den Messen zu Frankfurt an der Oder.

ad No. v. 24 Decbr 1833 GS. pro 1834 pag 7.
No v. 31 März 1832 GS. pag 151.

Auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 1. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der durch Meine Order vom 24. Dezember 1833. genehmigten Modifikation des §. 11. der revidirten Meßordnung für die Messen zu Frankfurt an der Oder vom 31. März 1832., daß der in dem gedachten Paragraphen der Meß-

Meßordnung erwähnte Steuererlaß oder Rabatt an dem in der jedesmaligen Zollerhebungs-Rolle ausgeworfenen Abgabensatze künftig nur für die nachstehend genannten Meßwaaren, als:

1) seidene und halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren und dergleichen Bänder,
2) baumwollene } Zeug- und Strumpfwaaren,
3) wollene }
4) feine kurze Waaren,
5) fertige Kürschnerwaaren, Pelzfutter und Besätze, und
6) Porzellan und Steingut

gewährt und für die unter Nr. 1. bezeichneten Gegenstände in dem bisherigen Betrage von Zehn Prozent beibehalten, für die übrigen Artikel aber auf Fünf Prozent ermäßigt werden soll. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 6. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Berichtigungen.

1. In dem durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Zollgesetze §. 38. Seite 40. fällt das in der vorletzten Zeile stehende Wort: „(Gerichts-)" fort.

2. Im §. 56. der Zollordnung, Seite 54. ist in der vorletzten Zeile
statt: „bei den Aemtern ausgehändigt"
zu lesen: „bei den Aemtern ausgehängt".